Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 34.

Montag, den 16 Juni 1800. Erstes Quartal. Den 27 Prairial VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und ausser Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrey geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Numern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Batzen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Vollziehungs-Ausschuß.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Ausschuß. Auf das Ansuchen des Bürgers H. Steiner, ehemaligen Herrn zu Uetikon, daß diejenigen Capitalien, welche seine Vorfahren zum Besten der Pfrund dieser Kirchgemeine vergabet haben, ihm sollen herausgegeben werden, und daß er fürhin befreit seyn möchte, die daher rührenden Zinse dem Pfarrer auszurichten;

In Erwägung, daß kein Vorbehalt der der Pfrund geschenkten Capitalien und Nuzniessung von Seiten der Vergaber und Testatoren vorhanden, und daß die Schenkungsakt ganz einfach sey, so daß dieselbe durch die Veränderung der Verhältnisse, in welche sich der ehemalige Herr von Uetikon gegen seine Vorfahren befindet, nicht aufgehoben werden könne;

Nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künsten und Wissenschaften,

beschließt:

1. Der B. Steiner von Uetikon soll keine Hindernisse mehr in Weg legen, daß die, zu Gunsten der Pfrund Uetikon, von seinem Vorfahren gestifteten Zinsen richtig eingehen.

2. Der Minister der Künsten und Wissenschaften ist beauftragt, dieses gehörigen Orts bekannt zu machen.

Beschluß vom 9. Juni.

Der Vollziehungsausschuß, benachrichtiget über die Reklamationen gegen den Beschluß vom lezten 26sten April, Kraft dessen alle Paßeports nach Deutschland einer Untersuchung des Ministers der äussern Angelegenheiten, und durch diesen des Vollziehungsausschusses unterworfen worden;

In Erwägung, daß die neueren Kriegsbegebenheiten, die seit dieser Epoche vorgefallen sind, die Regierung in den Fall setzen, von derjenigen Strenge, welche in den damaligen Umständen von gebietender Nothwendigkeit war, nachzulassen;

In Erwägung jedoch, daß es darum nicht weniger nöthig sey, die Paßporte nach Deutschland einer thätigen Aufsicht zu unterwerfen, um hauptsächlich mit dieser Aufsicht die Erleichterungen zu vereinigen, welche das Interesse des Handels erfordert;

Nach angehörtem Bericht seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,

beschließt:

1.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, die Regierungsstatthalter der an dem Rhein liegenden Cantone, als Basel, Aargäu, Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Sentis, zu begwältigen, ohne andere als durch das Gesetz bestimmte Formalitäten auszustellen:

a) Passeporte an alle unverdächtige Personen, die nach den Gegenden reisen wollen, welche diesseits der Militär-Linien liegen, so die fränk. Armeen besezt haben.

b) Passeporte aber für die jenseits der angezeigten Linie, feindlichen Gegenden, nur an diejenigen Handelsleute ihres Cantons, von welchen sie Kenntniß haben, daß ihr Beruf solche Reisen nothwendig erheischt, und ihre Geschäfte eine Abwesenheit aus dem Lande erfodern.

2.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in Vollziehung zu bringen, und in dem Tagblatt der Geseze abdruken zu lassen.

Gesezgebung.

Senat, 10. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commißionalberichts, betreffend die Einregistrirungsgebühren).

Wenden wir diese Maßregel auf jenen oft erscheinenden Vertrag an, wo einer dem andern sein Gut um einen sehr geringen Preis mit der Bedingniß verkauft, daß er es nach einer bestimmten Zeit ihm wieder für eine gewisse Summe verkaufen müsse. Bey diesem Kaufe und Wiederkaufe, der oft unter dem Drittel des Werthes vom Grundstüke geschlossen wird, müßten also beide Käufer von dem Ueberschusse zu ihrer Zeit 5 vom 100 bezahlen. Welche Härte, welcher Druck! Selbst die Ungerechtigkeit hievon fällt in die Augen.

Um nun auf die Untersuchung oder Prüfung jener Maßregeln zu kommen, welche gegen Betrügereyen in Verheimlichung eines Theils des Kaufpreises, oder der Vergabungen gerichtet sind, findet Eure Commißion in der im Gesetze vom 23sten Nov. 1799 bestimmten Strafe, ein ziemlich hinreichendes Mittel, um Betrügereyen zu verhindern. Ein Mitglied Euerer Commißion glaubt aber, insbesonders ein Mittel, solche Betrügereyen zu verhindern und zu entdeken, darin noch zu sehen, daß alle Güter in der ganzen Republik geschäzt werden sollten; und wünscht daher, daß der große Rath ohne Versäumniß die Weise vorschlagen möchte, wie diese allgemeine Schätzung vorgenommen werden könnte.

Die vorliegende Resolution enthaltet also keine neue Maßregeln gegen Betrügereyen; und der erste Art. kann daher als eine Bestätigung des Gesetzes vom 23. Nov. 1799 nicht anders, als eine Wiederholung desselben angesehen, folglich als überflüßig betrachtet werden. Eure Commißion räth zur Verwerfung des Beschlusses.

Kubli. Nähme man den Beschluß an, so wäre dieß eine neue Bekräftigung der gehäßigsten Auflage, die wir haben, und die als eine ächt zwingherrliche Abgabe mit Recht angesehen wird. Die armen Bürger, die im Fall sind, öfters verkaufen zu müssen, zahlen diese Last allein. Er hofft, sie werde im neuen Finanzsystem nicht wieder erscheinen, und hält die kanzleyische Fertigung der Käufe für sehr überflüßig, sie war in Glarus nie gebräuchlich. Er wird jeden ähnlichen Beschluß verwerfen, weil er überall keine Handänderungen will zahlen lassen.

Meyer von Arb. spricht in gleichem Sinn; es ist die Handänderung nichts anders, als eine alte Feodallast; es scheint, man wolle diese widernatürliche Abgabe nun sogar in den neuen Finanzplan wieder aufnehmen; aber nie wird er in diesem Fall zu seiner Annahme stimmen.

Cart. Man will frey seyn, und in Gesellschaft leben, aber nichts zahlen; dieses ist sehr bequem! — Das Auflagengesetz mißfiel auch mir: dem gesetzgebenden Corps steht aber nicht an, zu sagen: es ist schlecht und soll darum nicht vollzogen werden. Es ist vom Gesetzgeber wenigstens angenommen, und muß, wäre es auch noch zehnmal schlechter, da es Gesetz ist, vollzogen werden. Den gegenwärtigen Beschluß verwerfe ich indeß auch, und erkläre, daß ich jeden Finanzbeschluß verwerfen werde, bis die Staatsrechnungen, und der Bilanz der Republik werden vorgelegt seyn.

Kubli behauptet, das Gesetz sey nur für ein Jahr gültig gewesen, und seit dem Weinmonat schon ausser Kraft.

Muret findet auch sehr gefährlich, einzelne Finanzbeschlüsse anzunehmen, während wir täglich den neuen allgemeinen Finanzplan erwarten. Aber mit Schmerz sieht er den Geist der unter uns herrscht. — Wenn jeder um einer ihm unangenehmen Auflage willen, den ganzen Plan verwerfen will, so werden wir ewig nie einen neuen Plan annehmen. Die Einregistrirungsbühren verdienen wahrlich die Vorwürfe nicht, die man ihnen macht. . . . Sie sind eine der wenigst drükenden indirekten Auflagen. . . Mit dem ehemaligen Ehrschatz hat sie keine Verwandschaft; dieser zahlte